

Satzung

des Sportschützen-Clubs V i s i e r 59, Ennigerloh e. V.

Gültig ab 13.08.2023 (DSGVO)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen V i s i e r 59, Ennigerloh e. V. mit Sitz in 59320 Ennigerloh / Westfalen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist beim Amtsgericht Warendorf in das Vereinsregister einzutragen und ist Mitglied beim Landessportbund von Nordrhein-Westfalen, sowie Mitglied beim Westfälischen Schützenbund und dem deutschen Schützenbund.

§ 2

Allgemeine Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Errichtung von Schießsportanlagen. Weitere Zwecke sind in der Teilnahme an Wettkämpfen des Westfälischen- und des Deutschen Schützenbundes zu sehen, sowie in der Förderung der Jugend.

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Der Verein setzt sich zusammen aus :
- aa) ordentlichen Mitgliedern,
 - ab) jugendlichen Mitgliedern,
 - ac) Ehrenmitgliedern,
 - ad) passiven Mitgliedern,
 - ae) ordentlichen Mitgliedern die nicht ausschließlich Schießsport betreiben.
 - af) Mitgliedern mit Behinderung, die zusätzlich im Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. gemeldet sind.
- b) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, gleich welchen Geschlechts oder Konfession, soweit sie an den Belangen des Vereins interessiert und gewillt ist, den Verein in jeder Form zu vertreten und zu fördern.

- c)** Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.
Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Versammlung auf Grund eines Antrages des Vorstandes, in der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung gibt es kein Einspruchsrecht.
- d)** In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einen Bewerber unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung aufnehmen.
- e)** Der Vorstand bestätigt dem Mitglied die Aufnahme schriftlich und das Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung.
- f)** Die Mitgliedschaft erlischt:
- fa)** durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres, bei Einhaltung einer Frist von zwei Monaten. Jedoch ist der Beitrag bis zum jeweiligen Jahresende zu zahlen, da das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist.
 - fb)** durch Tod, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - fc)** durch Beschluss des Vorstandes bei:
 - fca)** kriminellen Handlungen,
 - fcb)** Nichtzahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - fcd)** Verletzung der Satzungs- oder der Schießstandsbestimmungen, sowie der Sportordnung.
 - fce)** Feststellungen von Tatsachen, die das Verhalten eines Mitgliedes als unehrenhaft, verachtenswert oder sittenwidrig erscheinen lassen.
 - fcf)** Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins.
- g)** Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern sind in der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- h)** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Anrechte an dem Verein, an dessen Vermögen und Einrichtungen.
- k)** Verstößt ein Mitglied gegen die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze, so stehen dem Vorstand folgende disziplinarische Maßnahmen zur Verfügung:
- ka)** Erteilung eines Verweises,
 - kb)** Ausschluss des Mitgliedes.
- l)** Vor der disziplinarischen Maßnahme ist das betroffene Mitglied persönlich vom Vorstand zu hören. Bei der Anhörung ist über das Gespräch eine Niederschrift anzufertigen, die vom betroffenen Mitglied und vom Gesprächsleiter des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Lehnt das betroffene Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung, die durch Einschreiben zu ergehen hat, die persönliche Anhörung ab, oder reagiert es auf die Aufforderung nicht, so ist auf Grund der bestehenden Satzung zu entscheiden.
- m)** Vorstandsbeschlüsse zu **ka)** sind endgültig, dem Mitglied ist es durch Einschreiben mitzuteilen und zu begründen. Über den Zugang wird die disziplinarische Maßnahme wirksam.
- n)** Vorstandsbeschlüsse zu **kb)** sind endgültig, dem Mitglied ist es durch Einschreiben mitzuteilen und zu begründen. Sie sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- o)** Gegen die Vorstandsbeschlüsse zu **n)** kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch per Einschreiben erheben. Der Vorstandsbeschluss gilt 3 Tage nach Aufgabe als zugestellt. Endet die danach berechnete Einspruchsfrist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichem Feiertag, so gilt der darauf folgende Werktag als Fristende. Damit wird

die disziplinarische Maßnahme wirksam, sofern kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Einspruch muss mindestens am Tage des Fristendes beim Vorstand eingegangen sein. Der Einspruch wird auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt und dort endgültig entschieden. Der Vorstandsbeschluss bleibt solange rechtskräftig.

§ 5

Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Beiträge und Schießgelder pünktlich zu zahlen.
- c) Die Weisungen und Anordnungen des Sportwartes oder seines Stellvertreters unbedingt zu befolgen.
- d) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen wenn kein entschuldbarer Grund vorliegt.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sportkommission
- d) die Jugendversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- b)** Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Stichtag ist der 1. Januar. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c)** Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt, sondern nur in der Jugendversammlung.
- d)** Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
- da)** Jahresbericht des Vorstandes,
db) Jahresbericht des Kassierers,
dc) Entlastung des Vorstandes,
dd) Genehmigung des Haushaltsplanes,
de) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
df) vorliegende Anträge,
- e)** Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- den Jahresbericht,
 - die Feststellung und Genehmigung des Finanzplanes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes,
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern für zwei Jahre,
 - die Bestätigung des in der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes,
 - die Bestätigung der in den einzelnen Spartenversammlungen gewählten Mitglieder der Sportkommission,
 - vorliegende Anträge,
- f)** über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

- a)** Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem ersten Geschäftsführer.
 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- b)** Der erweiterte Vorstand mit Stimmrecht besteht aus:
- | | |
|--------------------|--------------------|
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| 1. Geschäftsführer | 2. Geschäftsführer |
| 1. Kassierer | 2. Kassierer |
| Sportwart | Beisitzer |
| 1. Jugendwart | |
- c)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

- d)** Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- e)** Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind so durchzuführen, das max. der halbe Vorstand neu gewählt werden muß. Es ist nach folgendem Muster vorzugehen:

1. Jahr	1. Vorsitzender	3. Jahr	2. Vorsitzender
	2. Geschäftsführer		1. Geschäftsführer
	1. Kassierer		2. Kassierer
	Sportwart		Beisitzer
	1. Jugendwart		

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

- f)** Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- g)** Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in seiner Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
- aa)** Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - bb)** Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - cc)** Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - dd)** Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - ee)** Einsetzen von Ausschüssen,
 - ff)** Genehmigung der Anträge auf Waffenerwerb, wobei eine Mitgliedschaft von min. einem Jahr Voraussetzung ist, gerechnet von der Bestätigung durch den Vorstand.
 - gg)** Der Vorstand delegiert 4 Mitglieder des Vorstandes in den Vorstand des Schießsportclubs Ennigerloh e.V.
 - hh)** Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an folgende Versammlungen: Kreisdelegiertentag, Bezirksdelegiertentag, Westfälischer Schützentag.
- h)** Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird dieses Amt durch zwei Vorstandsmitglieder kommissarisch verwaltet.

§ 11

Sportkommission

- a)** Die Sportkommission besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. In der Sportkommission sollen vertreten sein:
- | | |
|---------------------|--------------------|
| 1. Sportwart | |
| 1. Gewehrwart | 2. Gewehrwart |
| 1. Pistolenwart | 2. Pistolenwart |
| 1. Vorderladerwart | 2. Vorderladerwart |
| 1. Wurfscheibenwart | |

- b) Die Sportkommission hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Beschlüsse der Sportkommission werden an den Vorstand weitergeleitet und dort bestätigt oder abgelehnt.
- c) Der Vorsitz der Sportkommission wird durch den 1. Sportwart wahrgenommen. Die Stellvertreter sind die jeweiligen 1. Spartenwarte. Im übrigen ist jedes Sportkommissionsmitglied berechtigt, Antrag auf Anberaumen einer Sportkommissionssitzung zu stellen. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und der Sportkommission sollen periodisch etwa alle sechs Monate stattfinden.
- d) Die Sportkommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Sportwartes oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 12

Die Sportjugend

- a) Die Sportjugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Richtlinien selbst ständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- b) Die Beschlüsse der Sportjugend werden an den Vorstand weitergeleitet und dort genehmigt oder abgelehnt.
Der Jugendwart erstattet dem Vorstand Bericht in den Vorstandssitzungen über die laufende Jugendarbeit.

§ 13

Die Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Jugendversammlung hat stattzufinden, wenn ein zehntel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Jugendversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied unter 18 Jahren hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Mitglieder über 18 Jahren sind in der Jugendversammlung nicht stimmberechtigt, sondern in der Mitgliederversammlung.
- d) Soll in begründeten Fällen von -c- abgewichen werden, muss die Jugendversammlung einen entsprechenden Beschluss fassen.
- e) Anträge zur Jugendversammlung aus Kreisen der Jugendlichen müssen mindestens zehn Tage vorher dem Jugendwart schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Jugendversammlung folgende Punkte enthalten:
 - aa) Jahresbericht des Jugendwartes,
 - bb) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - cc) Wahl des Jugendwartes,
 - dd) vorliegende Anträge

- f) Die Jugendversammlung beschließt insbesondere über:
- aa) den Jahresbericht,
 - bb) Feststellung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - cc) Entlastung des Jugendwartes, der außerdem, da er Vorstandsmitglied ist, von der Mitgliederversammlung entlastet werden muss,
- g) Über die Verhandlungen der Jugendversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Jugendwart zu unterzeichnen ist.

§ 14

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer hat von allen Hauptversammlungen Niederschriften anzufertigen, die von der Hauptversammlung genehmigt werden und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben werden müssen. Ansonsten hat er die für den Verein anfallende Korrespondenz zu bearbeiten. Er hat von allen Vorstandssitzungen Niederschriften anzufertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung verlesen und genehmigt werden.

§ 15

Kassierer

Der 1. Kassierer verwaltet die geldlichen Mittel des Vereins. Außerdem hat er mit Hilfe des 2. Kassierers die Jahresbeiträge zu kassieren. Bei der Jahreshauptversammlung hat der Kassierer nach vorheriger Prüfung die Jahresabrechnung vorzulegen. Der Kassierer hat zu jeder Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen, der von der Hauptversammlung genehmigt werden muss. Das gilt ebenfalls für die Jugendkasse.

§ 16

Sportwart

Aufgabe des Sportwartes ist, sämtliche schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins zu leiten, die Auswertung der beschossenen Scheiben vorzunehmen, sofern dieser dafür nicht einen oder mehrere Vertreter bestellt hat. Bei Protesten werden die Regelungen des DSB zur Anwendung gebracht.

§ 17

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahlen sind so durchzuführen, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören (§ 10 Abs. 2). Die Kassenprüfer haben nach freiem Ermessen die Vereinskasse, sowie die Jugendkasse zu prüfen und der Versammlung zu berichten.

§ 18

Die Beitrags- und Finanzordnung

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder verändert. Die

Änderung der Beitragsordnung hat auf der Tagesordnung als gesonderter TOP zu erscheinen.

- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.
- c) Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins.

§ 19

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

§ 20

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
 - Bankverbindung (falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen),
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
 - 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten

beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an Schützenkreis Beckum / Bezirk Hellweg / WSB / DSB der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 21

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftgemäß mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ennigerloh, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so ist diese Bestimmung sofort durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Mit demselben Tage wird die bisherige Satzung ungültig.

Ennigerloh, den 13.08.2023